



B E N U T Z U N G S O R D N U N G

Grillhütte Schlossberg der Gemeinde Sternenfels

vom 29.04.1977

-aktuelle Gesamtausgabe-

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Anmeldung	3
§ 3 Verhalten	3
§ 4 Schäden, Haftung	3
§ 5 Benutzungsentgelt	4

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Grillhütte wurde durch die Gemeinde Sternenfels errichtet.
- (2) Die Grillhütte kann von jedermann bis zum Einbruch der Dunkelheit (ca. 22.00 Uhr) benutzt werden. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Genehmigung der Gemeindeverwaltung erforderlich.
- (3) Die Benutzung der Grillhütte durch Gruppen ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Benutzung der Grillhütte nach Einbruch der Dunkelheit ist spätestens einen Tag vor Inanspruchnahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 3 Verhalten

- (1) Die Grillhütte darf nur zu dem Zweck benutzt werden, für den sie vorgesehen ist.
- (2) Die Nutzer dürfen an der Grillhütte keine Änderungen vornehmen. Insbesondere ist es untersagt, die Grillhütte und die nähere Umgebung zu plakatieren oder zu bemalen bzw. mit Bildern, Graffitis oder Texten zu versehen.
- (3) Das Abspielen von Tongeräten ist untersagt, in Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung eine Genehmigung erteilen.
- (4) Das Brennmaterial für die Benutzung der Grillanlage ist von dem Nutzer mitzubringen.
- (5) Als Feuerstellen darf nur die vorgesehene Fläche verwendet werden. Das Verbrennen von Abfall ist untersagt. Die Nutzer haben darauf zu achten, dass entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Feuer und Glut müssen beim verlassen der Feuerstellen erloschen sein.
- (6) Nach Ende der Veranstaltung ist der angefallene Abfall durch den Nutzer mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (7) Die Zufahrt der Grillhütte ist für Fahrzeuge aller Art, mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs gesperrt. Die Benutzung der Zufahrt für die Anfahrt von Speisen und Getränken, kann im Wege der Ausnahmegenehmigung erfolgen. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Schlüssel für die Schranke des Zufahrtweges ist bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.
- (8) Einzelwanderer ist die Benutzung der Grillhütte, auch bei Vorliegen einer Genehmigung zu ermöglichen.

§4 Schäden, Haftung

- (1) Die Nutzer der Grillhütte sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung der vorhandenen Einrichtung verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde Sternenfels übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, Unfälle und Verluste, die während der Benutzung der Grillhütte auftreten.
- (3) Für die während der Benutzungszeit entstandenen Schäden, Verunreinigungen an den Einrichtungen der Grillhütte bzw. deren näherer Umgebung haftet gegenüber der Gemeinde Sternenfels der/die Antragsteller.

§ 5
Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Grillhütte wird kein Entgelt erhoben.